

FU RUNDSCHREIBEN

Serie • Nr. • Datum • Bearbeiter • App.
V 03/02 05.02.02 I A / I B 53304 / 53321

- Inhalt:**
- I. Beteiligungsrechte der Frauenbeauftragten**
 - II. Verfahrensregelungen für die Beteiligung der Frauenbeauftragten, insbesondere bei Stellenausschreibungen und Einstellungsvorgängen**
 - III. Freistellung und Vertretung der nebenberuflichen Frauenbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen, Zahlung einer Aufwandsentschädigung, Reduzierung der Lehrverpflichtung, Verlängerung befristeter Arbeits- oder Dienstverhältnisse**

Unter Aufhebung der FU-Verwaltungs-rundschreiben Serie V Nr. 3 vom 07.02.1994 und Nr. 2 vom 24.03.1999 werden folgende erläuternde Informationen und Verfahrensregelungen mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben:

Zu I.

Die Frauenbeauftragten sind bei allen die Frauen betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie bei den entsprechenden Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen zu beteiligen.

Dazu haben sie insbesondere folgende Rechte:

1. Beteiligung am Auswahlverfahren bei Stellenbesetzungen,
2. Einsicht in die Personalakten, soweit auf deren Inhalt zur Begründung von Entscheidungen Bezug genommen wird und die Einwilligung der betroffenen Dienstkräfte vorliegt,
3. Einsicht in die Bewerbungsunterlagen, einschließlich der Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden.

Sie haben Informations-, Rede- und Antragsrecht bei allen Sitzungen der Gremien ihres jeweiligen Bereichs.

Ferner haben sie ein Recht auf Auskunft in allen mit ihren Aufgaben im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, einschließlich des Rechts auf entsprechende Akteneinsicht.

Darüber hinaus sind sie frühzeitig und umfassend in diesen vorgenannten Angelegenheiten durch die Hochschule zu unterrichten.

Zu II.

1. Alle Stellen sind gemäß § 5 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Frauenförderrichtlinien (FFR) der Freien Universität Berlin grundsätzlich auszuschreiben.

Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht sind gemäß § 94 Abs. 2 BerlHG unter Beteiligung der Frauenbeauftragten nach § 2 Abs. 1 FFR in begründeten Fällen möglich.

2. Die Anträge auf Stellenausschreibungen sind zunächst der für den jeweiligen Bereich zuständigen nebenberuflichen Frauenbeauftragten zuzuleiten.

Sofern keine Beanstandungen auftreten (s. dazu unten 5.), werden die Anträge – nach Abzeichnung durch die zuständige Frauenbeauftragte – unmittelbar an die Personalwirtschaftsstelle weitergeleitet, die die zuständige Personalvertretung beteiligt.

3. Für die Beteiligung an den Vorstellungsgesprächen und am Auswahlverfahren erhält die zuständige Frauenbeauftragte von dem auswählenden Bereich rechtzeitig eine Einladung, aus der mindestens hervorgehen muss:

- Anzahl der Bewerbungen, davon Anzahl der Frauen,
- Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden sowie
- die Gründe bzw. Kriterien, aufgrund derer die Personen für das Auswahlgespräch ausgewählt wurden.

Wenn die Frauenbeauftragte an den Vorstellungsgesprächen teilzunehmen beabsichtigt, teilt sie dies der auswählenden Stelle mit.

Über etwaige Terminverlegungen ist sie unverzüglich zu unterrichten.

Benötigt sie weitere Angaben oder wünscht sie Einsicht in die Bewerbungsunterlagen wendet sie sich an die auswählende Stelle.

4. Die Einstellungsanträge sind mit allen Bewerbungsunterlagen sowie einer Auswahlbegründung der zuständigen Frauenbeauftragten zur Stellungnahme zuzuleiten.

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist bei der Auswahl eines männlichen Bewerbers die Auswahlbegründung um die in § 2 Abs. 7 FFR aufgeführten Punkte zu ergänzen. Im Einvernehmen mit der nebenberuflichen Frauenbeauftragten kann von dieser zusätzlichen Begründung abgesehen werden.

Als Bereiche sind in diesem Zusammenhang die Fachbereiche, Zentralinstitute, Zentraleinrichtungen, Universitätsbibliothek und Zentrale Universitätsverwaltung zu verstehen. Innerhalb des jeweiligen Bereichs ist wiederum nach Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sowie nach Laufbahnen bzw. Berufsfachrichtungen zu unterscheiden.

Auf den Einstellungsanträgen vermerkt die nebenberufliche Frauenbeauftragte ihre Beteiligung und leitet den Antrag – sofern sie keine Beanstandungen hat – an die zuständige Personalstelle weiter.

5. Beanstandet die Frauenbeauftragte gemäß § 26 Abs. 1 FFR bei einem Ausschreibungsantrag oder Einstellungsvorschlag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang einen Verstoß gegen das LGG (insbesondere § 8 LGG), gibt sie den Antrag mit ihrer schriftlichen Begründung an den Bereich zurück.

Die für die Auswahl zuständige Stelle befasst sich unter Berücksichtigung der von der Frauenbeauftragten geltend gemachten Einwände nochmals mit dem Antrag. Das Ergebnis ist mit einer eingehenden schriftlichen Begründung dem gesamten Ausschreibungs- und/oder Einstellungsvorgang beizufügen und der Personalstelle zur Entscheidung vorzulegen. Gleichzeitig mit der Abgabe an die Personalstelle ist das Ergebnis mit der erneuten Begründung auch der nebenberuflichen Frauenbeauftragten zuzuleiten. Hält die nebenberufliche Frauenbeauftragte an ihrer Beanstandung fest, so kann sie sich – auf ihren Wunsch unter Beteiligung der hauptberuflichen Frauenbeauftragten – an die Leitung des jeweils zuständigen Personalreferats wenden und ihre Gründe, die zur Beanstandung geführt haben, ergänzend erläutern.

Die abschließende Entscheidung obliegt der Referatsleitung.

6. Wird die Frauenbeauftragte nicht beteiligt, ist die Entscheidung über die beabsichtigte Maßnahme für zwei Wochen auszusetzen; und die Beteiligung nachzuholen.
In dringenden Fällen verkürzt sich die Frist auf eine Woche, bei außerordentlichen Kündigungen auf drei Tage.
7. In letztgenannten Fällen, z.B. im Falle einer dringend erforderlichen Einstellung, Kündigung und dgl. erfolgt die Beteiligung der Frauenbeauftragten zeitgleich mit der Personalvertretung.
8. Für den Beginn der Fristen nach Ziffer 6 und 7 wird der Tag der Zustellung nicht mitgerechnet. Im Falle von Kündigungen beginnt die Frist jedoch mit dem Tag, an dem der zuständigen Frauenbeauftragten die beabsichtigte Kündigung des Fachbereichs zur Beteiligung zugeht. Für die Wahrung von Fristen haben die Frauenbeauftragten den täglichen Empfang der Vorgänge sicherzustellen; mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme beginnt der Fristlauf. Dabei ist zu beachten, dass nach Ablauf der vorgenannten Fristen die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt gilt.
Die Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen haben daher dafür Sorge zu tragen, dass eine kontinuierliche Anwesenheit gewährleistet ist und die Stellungnahmen innerhalb der vorgenannten Fristen erfolgen.

Zu III.

Die nachfolgenden Richtlinien gelten nicht für die Frauenbeauftragten des Fachbereichs Humanmedizin, da diese in § 59 Abs. 10 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) festgelegt sind.

1. Nach § 59 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999, zuletzt geändert durch das siebente Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 08. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), werden neben der hauptberuflichen Frauenbeauftragten für die Fachbereiche, Zentralinstitute, Zentraleinrichtungen bzw. zentrale Dienstleistungsbereiche jeweils eine nebenberufliche Frauenbeauftragte und deren Stellvertreterinnen bestellt. Nebenberufliche Frauenbeauftragte, die in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen, können gem. § 59 Abs. 10 BerlHG auf Antrag bis zur Hälfte ihrer Dienstaufgaben freigestellt werden. Für die Festlegung des jeweiligen Freistellungsumfanges wurde die Anzahl der zu vertretenden Mitglieder, die unterschiedliche Größe und Struktur der Bereiche sowie der hieraus resultierende Zeitaufwand für die Wahrnehmung des Amtes zugrundegelegt.

2. Hierzu werden folgende ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Rundschreibens geltende Regelungen getroffen:
- 2.1 Die nebenberuflichen Frauenbeauftragten der Fachbereiche erhalten auf Antrag eine Freistellung von ihren Dienstaufgaben im Umfang von 50 v.H. der jeweils vereinbarten Arbeitszeit.
 - 2.2 Die nebenberuflichen Frauenbeauftragten der Zentralinstitute, der Universitätsbibliothek, der Zentraleinrichtung Sprachlabor, der Zentraleinrichtung Botanischer Garten und Botanisches Museum und der Zentralen Universitätsverwaltung erhalten auf Antrag eine Freistellung von ihren Dienstaufgaben im Umfang von 25 v.H. der jeweils vereinbarten Arbeitszeit.
 - 2.3 Den nebenberuflichen Frauenbeauftragten der übrigen Zentraleinrichtungen wird auf Antrag eine Freistellung von ihren Dienstaufgaben im Umfang von 10 v.H. der vereinbarten Arbeitszeit gewährt.
 - 2.4 Nebenberufliche Frauenbeauftragte, die teilzeitbeschäftigt sind und in einem unbefristeten Arbeits- oder Dienstverhältnis zur FU Berlin stehen, können auf Antrag eine Arbeitszeiterhöhung bis zu 100 v.H. und eine Freistellung gemäß den vorgenannten Regelungen erhalten.
 - 2.5 Wissenschaftlerinnen mit Lehraufgaben können bei der Wahrnehmung der Aufgaben einer nebenberuflichen Frauenbeauftragten eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 Lehrverpflichtungsordnung (LVVO) beantragen; die Reduzierung kann bis zu 25 v.H. betragen.
Eine Reduzierung der Lehrverpflichtung für die Stellvertreterinnen von nebenberuflichen Frauenbeauftragten kann in Ermangelung einer Rechtsgrundlage nicht gewährt werden.
 - 2.6 Studentische nebenberufliche Frauenbeauftragte in Fachbereichen erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung darf für Studentische Hilfskräfte die Differenz zwischen der vertraglichen Arbeitszeit und 80 Monatsstunden nicht überschreiten und beträgt für ausschließlich Studierende 80 Monatsstunden. Eine Freistellung von den Aufgaben einer studentischen Hilfskraft oder Tutorin ist nicht möglich. Näheres ist in der einstweiligen Regelung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für studentische Frauenbeauftragte und stellvertretende studentische Frauenbeauftragte geregelt, die mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der FU Berlin in Kraft getreten ist.
 - 2.7 Für die laufende und die kommende Wahlperiode gelten für Stellvertreterinnen der nebenberuflichen Frauenbeauftragten in Fachbereichen mit 40 und mehr Professuren im Sollstellenplan die Ziffern 2.1, 2.4, 2.5 und 2.6 entsprechend.
 - 2.8 Stellvertreterinnen der nebenberuflichen Frauenbeauftragten, die in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis stehen, können ansonsten eine Freistellung gemäß § 59 Abs. 10 Satz 3 BerlHG nur nach Prüfung des Einzelfalls für die Dauer der Vertretung erhalten, wenn die nebenberufliche Frauenbeauftragte nicht mehr Mitglied der FU Berlin ist, im Anschluss an den/die gesetzliche/n Mutterschutz/Elternzeit in Anspruch nimmt oder anderweitig langfristig beurlaubt wird. In diesen Fällen gelten die Regelungen zu den Ziffern 2.1 bis 2.5. Satz 1 gilt nicht für die Vertretung auf Grund der Inanspruchnahme eines längerfristigen Erholungsurlaubs der nebenberuflichen Frauenbeauftragten.

Es wird gebeten, dieses Rundschreiben allen Betroffenen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Lange
Kanzler (m.d.W.b.)